
S 22 RJ 167/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 RJ 167/03
Datum	04.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Der Klager hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klager der Beklagten den Betrag von 16.684,07 Euro zu erstatten hat, der ihm nach dem Tod des Rentners V M in Ausfuhrung eines Dauerauftrages als Miete von dessen Konto bei der Beigeladenen zugeflossen ist.

Der V M bezog von der Beklagten Altersruhegeld, im April 1997 in Hohe von 606,99 DM monatlich. Daneben leistete das Bezirksamt Neukolln als zustandiger Sozialhilfetrager erganzende Sozialhilfe. Die Zahlung der Sozialhilfe wurde ab Mai 1997 wegen Meldeversumnisses eingestellt.

Im Februar 2002 wurde der Tod des Rentenberechtigten durch die Kriminalpolizei festgestellt, die kriminaltechnischen Ermittlungen ergaben, dass er im April 1997 in der Wohnung, die durch den Klager verwaltet wird, verstorben war.

Nach Anhörung des Klägers forderte die Beklagte mit Bescheid vom 14. Oktober 2002 Erstattung von 16.684,07 Euro. Der Rentenberechtigte sei am 30. April 1997 verstorben, die Rente sei bis Ende Februar 2002 geleistet worden. Laut Mitteilung der Beigeladenen habe der Kläger die zu Unrecht gezahlten Rentenbeträge als Miete erhalten.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Er habe weder durch eigenes Handeln eine Geldleistung erlangt, noch habe die Beklagte versehentlich Geldleistungen an ihn erbracht, sondern durch die Leistung eines Dritten. Er sei auch nicht zu Unrecht bereichert, da er einen Anspruch auf Mietzahlung bis zur Kündigung beziehungsweise Räumung der Wohnung habe. Der Bescheid entbehre jeglicher Rechtsgrundlage.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Laut Auskunft der Beigeladenen, bei der das Konto des verstorbenen Rentenberechtigten geführt worden sei, seien ab 1. Mai 1997 aus den Rentenbeträgen 16.684,07 Euro aufgrund Dauerauftrages für die Mietzahlungen an den Kläger überwiesen worden.

Die Klage ist am 4. Februar 2003 beim Sozialgericht Berlin eingegangen. Der Kläger macht durch seine Bevollmächtigten im Wesentlichen geltend, in Ermangelung entsprechenden Vortrags der Beklagten werde davon ausgegangen, dass ihr ein vorrangiger Anspruch gegenüber der Beigeladenen zustehe. Das Risiko der Erstattung könne nicht allein beim Empfänger einer mit Rechtsgrund geleisteten Zahlung liegen. Die Beklagte habe über fünf Jahre ohne jede sporadische Prüfung der Voraussetzungen die Rente geleistet. Dieses offensichtliche Versäumnis könne nicht zu Lasten des Klägers gehen. Die Beklagte habe eine Pflicht zur Prüfung aus dem Untersuchungsgrundsatz. Ferner sei davon auszugehen, dass die an den Kläger geflossenen Zahlungen tatsächlich nicht aus der Rentenzahlung, sondern vorhandenem Guthaben des Verstorbenen geleistet worden seien. Die Bruttomiete beinhaltete 85,- DM pauschal für Betriebskosten, die nicht beim Kläger verblieben seien. Die Rückforderung sei daher in Höhe eines Betrages von 2560,60 Euro unberechtigt. Der Kläger habe diese Gelder lediglich treuhänderisch verwahrt, er sei nicht Empfänger. Im Übrigen habe er einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Leistungen gehabt.

Der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 14. Oktober 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen

Sie wendet ein, der Kontostand habe laut Mitteilung der Beigeladenen vom 1. März 2002 bei Eingang der Rückforderung 191,33 Euro betragen. Diesen Betrag habe die Beigeladene zurücküberwiesen. Insgesamt habe die Beklagte Geldleistungen von 18424,53 Euro zu Unrecht erbracht, davon seien 16.684,07 Euro als Miete an den Kläger überwiesen worden. Durch die Kontoauszüge sei nachgewiesen worden, dass die an den Kläger geflossenen Zahlungen tatsächlich aus der Rentenleistung der Beklagten gestammt haben. Ausweislich der

HandelsbuchauszÃ¼ge habe sich der monatliche Betrag auf dem Konto durch die Rente erhÃ¶ht, die Gutschrift durch die Rentenzahlung sei stets hÃ¶her gewesen als die abgebuchten Mietzahlungen. Die NebenkostenabschlÃ¼ge seien unbeachtlich, maÃgeblich sei allein der Zufluss beim KIÃ¼ger. Die Einstellung der Sozialhilfe wegen MeldeversÃ¼mnisses lasse nicht den Schluss zu, dass dem SozialleistungstrÃ¼ger der Tod bekannt gewesen sei. Die Beklagte sei auch nicht von Amts wegen verpflichtet zu prÃ¼fen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenbezug noch vorlÃ¼gen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte vorlÃ¼gen. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene hat Nachweise Ã¼ber die Kontobewegungen seit 1997 vorgelegt. Manuelle Ã¼berweisungen/BarverfÃ¼gungen seien nicht getÃ¼tigt worden. Ein vorrangiger Anspruch der Beklagten gegen die Beigeladene bestehe nach RÃ¼ckÃ¼berweisung der 191,33 Euro nicht mehr. Die Beigeladene habe KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren in HÃ¶he von 451,96 Euro, eine LastschriftrÃ¼cknahmegebÃ¼hr von 7,67 Euro und einen Auslagenersatz von 8,39 Euro am selbstÃ¤ndig verrechnet. KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren wÃ¼rden keinem RÃ¼ckforderungsanspruch unterfallen, da diese nicht eigene Forderungen der Bank darstellten. Im Ã¼brigen habe die Beigeladene am Guthaben ein Pfandrecht gemÃ¤Ã ihrer Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 14. Oktober 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2003 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KIÃ¼ger daher nicht in seinen Rechten.

Die Beklagte hat Anspruch auf Erstattung von 16.684,07 Euro gegen den KIÃ¼ger, die sie zutreffend durch Bescheid festgestellt hat.

Nach [Â§ 118 Absatz 4](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch in der hier maÃgeblichen Fassung vom 21. Juni 2002 sind fÃ¼r Geldleistungen, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (EmpfÃ¤nger), als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (VerfÃ¼gende), dem TrÃ¼ger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der TrÃ¼ger der Rentenversicherung hat ErstattungsansprÃ¼che durch Verwaltungsakt geltend zu machen. ErstattungsansprÃ¼che verjÃ¤hren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte TrÃ¼ger der

Rentenversicherung Kenntnis von der \ddot{A} berzahlung und von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erf \ddot{A} llt. Der Rentenberechtigte ist im sp \ddot{A} testens April 1997 verstorben. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, deren Akten das Gericht beigezogen hatte, sprach die Auffindesituation f \ddot{A} r einen Todeszeitpunkt im April 1997. Nach dem Bericht des Kriminalkommissars K vom 30. Januar 2002 wurde die T \ddot{A} r zur Wohnung des Rentenberechtigten auf Veranlassung der Gerichtsvollzieherin Frau S am 30. Januar 2002 gewaltsam ge \ddot{A} ffnet. In der Wohnung fand sich eine skelettierte Person. An der Identit \ddot{A} t des Verstorbenen hatte die Kriminalpolizei keine Zweifel, der Todeszeitpunkt wurde auf M \ddot{A} rz/April 1997 datiert. Hierf \ddot{A} r sprachen ein Wohnzimmer aufgefundener Kalender, die fr \ddot{A} hesten unge \ddot{A} ffneten Postsendungen und eine Tageszeitung. Zudem hatte der Rentenberechtigte im M \ddot{A} rz 1997 einen letzten Termin bei seinem behandelnden Arzt.

Die f \ddot{A} r Mai 1997 bis einschlie \ddot{A} lich Februar 2002 gezahlte Rente ist gem \ddot{A} [Å§ 102 Absatz 5](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch zu Unrecht erbracht. Der Kl \ddot{A} ger kann von der Beklagten als Empf \ddot{A} nger in Anspruch genommen werden. Ihm sind durch Dauerauftrag, erteilt durch den Rentenberechtigten, monatlich Betr \ddot{A} ge von 582,70 DM (beziehungsweise 297,93 Euro ab Dezember 1999), insgesamt mithin 16.684,07 Euro zugeflossen.

Die nach dem Tod des Berechtigten geleistete Rente gilt nach [Å§ 118 Absatz 3 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch als unter Vorbehalt gezahlt. Unerheblich ist daher, dass der Kl \ddot{A} ger gegen \ddot{A} ber dem Erben des Rentenberechtigten einen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Miete hat. Auch sein Einwand, er habe die Betr \ddot{A} ge f \ddot{A} r die Betriebskosten lediglich treuh \ddot{A} nderisch in Empfang genommen und weitergeleitet, greift bereits nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des [Å§ 118 Absatz 4](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch nicht durch, unabh \ddot{A} ngig von der zivilrechtlichen Rechtslage im Zusammenhang mit den Betriebskosten.

Auch das von den Bevollm \ddot{A} chtigten des Kl \ddot{A} gers vorgetragene Argument der ungerechten Risikoverteilung hat keinen Einfluss auf die Rechtm \ddot{A} igkeit der von der Beklagten erhobenen Erstattungsforderung. Es besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch Obliegenheit des Rentenversicherungstr \ddot{A} gers, regelm \ddot{A} ig zu pr \ddot{A} fen, ob die Voraussetzungen f \ddot{A} r die Weitergew \ddot{A} hrung einer Altersrente noch vorliegen oder der Rentenberechtigte verstorben ist. Nach der Gesetzeslage ist die Risikoverteilung eindeutig zu Ungunsten der Banken beziehungsweise der Empf \ddot{A} nger oder Verf \ddot{A} genden geregelt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen [Å§ 118 Absatz 4](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch bestehen nicht, insbesondere ist der Schutzbereich von [Artikel 14](#) Grundgesetz nicht tangiert. Die Kammer verkennt nicht, dass im vorliegenden Fall eine besondere H \ddot{A} rte besteht, dadurch dass die \ddot{A} berzahlung der Rente \ddot{A} ber mehrere Jahre erfolgte und f \ddot{A} r den Kl \ddot{A} ger ein hoher Schaden entstanden ist. Dieser Schaden ist von Gesetzes wegen aber nicht durch die Versichertengemeinschaft auszugleichen.

Der Kl \ddot{A} ger kann auch keine vorrangige Inanspruchnahme der Beigeladenen

einwenden. Die im Zeitpunkt des Rückforderungsbegehrens bei der Beigeladenen vorhandene Kontogutschrift hat die Beigeladene überwiesen. Zwar darf die Beigeladene von den nach dem Tod eingegangenen Rentenzahlungen eigene Forderungen nicht befriedigen, [Â§ 118 Absatz 3 Satz 4](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch. Ob die Abbuchung der Kontoführungsgebühren eine Befriedigung eigener Forderungen der Beigeladenen darstellt (anders wohl Landes- sozialgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. Mai 2003, [L 8 RA 84/02](#), Fundstelle juris), kann hier dahinstehen. Auch dann würde sich durch eine etwaige Inanspruchnahme der Beigeladenen die vom Kläger zu erstattende Summe nicht reduzieren. Die insgesamt überzahlte Rente übersteigt den hier streitigen Erstattungsbetrag erheblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit [Â§ 154 Absatz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Erstellt am: 15.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024